



ÄNDERUNGEN DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 10.11.2016 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 12.05.2016, beschlossen:

I. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zusammensetzung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 69 Kammermitgliedern. Die Anzahl der Vertreter kann sich in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 erhöhen.

2. Jede Fachrichtung ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten; aus jeder Beschäftigungsart gehört mindestens ein Mitglied der Vertreterversammlung an.

(2) Veränderung in der Zusammensetzung

1. Ändert ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung ist gegebenenfalls ein zusätzliches Mitglied der Vertreterversammlung nach § 12 der WahlO zu bestimmen.

2. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so erfolgt nach § 11 der Wahlordnung die Mandatsnachfolge.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Reihenfolge der Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gemäß nachstehender Reihenfolge gewählt; die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen:

1. Präsident;

2. ein Vizepräsident;

3. ein Vizepräsident;

soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 3. vertreten

4. ein Mitglied der Fachrichtung Architekten;

5. ein Mitglied der Fachrichtung Innenarchitekten;

6. ein Mitglied der Fachrichtung Landschaftsarchitekten;

7. ein Mitglied der Fachrichtung Stadtplaner;

soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 7. vertreten

8. je ein Mitglied der Beschäftigungsarten;

9. nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) die noch fehlenden Mitglieder.“

3. In § 15 Abs. 4 Nr. 1. Satz 2 wird in Satz 2 das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.



II. Inkrafttreten:

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 08.12.2016,
Az.: 21-32171/2100
gez. im Auftrage Sandmann
Ausgefertigt Hannover, den 09.12.2016
gez. Schneider, Präsident

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 10.11.2016 aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) die folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 12.05.2016, beschlossen:

I. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 1. eingefügt:

1. „Ausschüsse dürfen aus höchstens sieben (7) Mitgliedern bestehen. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Anzahl auf bis zu zehn (10) Mitglieder erhöht werden.“
2. Die bisherigen Nr. 1. und 2. werden die neuen Nr. 2. und 3.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 08.12.2016,
Az.: 21-32171/2100
gez. im Auftrage Sandmann
Ausgefertigt Hannover, den 09.12.2016
gez. Schneider, Präsident